

|  |              |  |
|--|--------------|--|
| <b>Landeshauptstadt Magdeburg</b><br>- Der Oberbürgermeister - |              | Datum<br>18.01.2021                        |
| Dezernat<br>II   | Amt<br>FB 02 | <b>Öffentlichkeitsstatus</b><br>öffentlich |

**I N F O R M A T I O N**

**I0004/21**

| Beratung                         | Tag        | Behandlung       |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Der Oberbürgermeister            | 02.02.2021 | nicht öffentlich |
| Finanz- und Grundstücksausschuss | 24.02.2021 | öffentlich       |

Thema: Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 zum Pilotprojekt "Teilnahme an Betriebsprüfungen für die Gewerbesteuer"

Gemäß § 21 Abs. 3 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) haben die Gemeinden ein Auskunfts- und Teilnahmerecht an Außenprüfungen der Finanzämter, wenn die Steuerpflichtigen in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Außenprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen. Das gemeindliche Teilnahmerecht stellt eine interne Befugnis im Verhältnis der Gemeinden zur Finanzverwaltung dar. Es besteht für den Gemeindeprüfer kein Recht zur Vornahme aktiver Prüfungshandlungen, weshalb alle Ermittlungen eng mit den Betriebsprüfern des Finanzamtes Magdeburg abgestimmt werden. Seit Ende 2016 nimmt die Stadt Magdeburg dieses Recht durch Teilnahme eines Gewerbesteuerfachprüfers an Außenprüfungen des Finanzamtes Magdeburg wahr. Die Auswahl erfolgt nach Übersendung der Prüfungsanordnung seitens des Finanzamtes und anschließender Abstimmung mit dem zuständigen Fallprüfer. In 2020 wurden insgesamt 86 Prüfungsanordnungen (2019: 112) übersandt. Das ist ein Rückgang gegenüber 2019 von ca. 25 %, der mit der Corona bedingten Einschränkung der Prüfungsmöglichkeiten erklärbar ist.

In diesem Jahr konnten wiederum 10 Fälle, teilweise in den Vorjahren begonnen, komplett abgeschlossen werden. Die Prüfungen erstrecken sich teilweise über Jahre, sodass Altfälle weiterhin in Bearbeitung sind und neue Betriebsprüfungen begonnen bzw. für 2021 ein Teilnahmewunsch des Gewerbesteuerfachprüfers bekundet wurde.

Schwerpunkt der Prüfungen sind nach wie vor die für die Gewerbesteuer notwendigen speziellen Berechnungen der Hinzurechnungen und Kürzungen sowie Zerlegungen für die ortsansässigen Betriebe. Die Auswahl der zu prüfenden Betriebe ergibt sich in der Regel aus der gewerbesteuerlichen Prüfungsrelevanz, dem daraus resultierenden Mehrergebnispotential und den im Vorfeld mit dem Finanzamtsprüfer besprochenen Prüfungsfeldern. Es gab keine Einsprüche gegen Prüfungsanordnungen oder grundsätzliche Ablehnung der Prüfungsteilnahme des Gewerbesteuerfachprüfers seitens der Steuerpflichtigen.

Die Prüfungen bezogen sich bisher ausschließlich auf Betriebe, die im Finanzamtsbezirk Magdeburg ihre Geschäftsleitung unterhalten und für deren Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge bei der Gewerbesteuer Magdeburg als Betriebsfinanzamt örtlich zuständig ist.

Nach § 21 Abs. 3 FVG haben die Gemeinden zusätzlich das Recht, sich über die für die Festsetzung der Realsteuern erheblichen Vorgänge bei den zuständigen Finanzbehörden zu unterrichten. Zu diesem Zweck steht ihnen das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche und

schriftliche Auskunft zu. Auch im Verfahren über die Zerlegung und die Zuteilung von Steuermessbeträgen können die Gemeinden als Steuerberechtigte, denen ein Anteil an dem Steuermessbetrag zugeteilt worden ist oder die einen Anteil beanspruchen (§ 186 Satz 1 Nr. 2 AO), vom zuständigen Finanzamt Auskunft über die Zerlegungs- bzw. Zuteilungsgrundlagen verlangen und Einsicht in die Zerlegungs- bzw. Zuteilungsunterlagen nehmen (§§ 187, 190 Satz 2 AO).

Es wurde begonnen, das Augenmerk vermehrt auf Betriebe zu legen, die im Einzugsgebiet der Stadt Magdeburg Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen unterhalten. Die Besteuerungsgrundlagen werden in diesen Fällen durch Zerlegungsbescheid von anderen Finanzämtern aus dem gesamten Bundesgebiet mitgeteilt und der Stadt Magdeburg dadurch ein gewerbsteuerlicher Anteil zugewiesen. Obwohl keine aktive Prüfungsmöglichkeit vor Ort besteht, können Einsprüche gegen aktuelle Festsetzungen bei den Festsetzungsfinanzämtern eingelegt werden oder Nachfragen und Klärungen mit den steuerpflichtigen Betrieben erfolgen. Diesem wird insbesondere dann nachgegangen, wenn der Landeshauptstadt Magdeburg keine Gewerbesteuerzerlegungsanteile zugewiesen wurden, obwohl nachweislich eine Betriebsstätte besteht und eine Gewerbebeanmeldung beim Gewerbeamt erfolgte. Ziel ist ein stärkerer Abgleich zwischen den Gewerbebeanmeldungen und den gewerbsteuerlich erfassten Unternehmen.

Das gewerbsteuerliche Gesamtmehrergebnis für 2020 beträgt 109,9 T €.

Zusätzliche, darin nicht enthaltene Ergebnisse entstehen durch Folgewirkungen der abgeschlossenen Betriebsprüfungen, verhinderte Minderergebnisse durch Beibehaltung der bereits festgesetzten Gewerbesteuer und durch Koordination von Zweigstellenbetriebsprüfungen in Zusammenarbeit mit anderen Finanzämtern mit Zerlegungsanteil außerhalb des Prüfungsgebietes.

Der Gewerbesteuerfachprüfer ist Mitglied im Arbeitskreis „Teilnahme an Außenprüfungen der Landesfinanzverwaltungen“. Das jährliche Treffen 2020, für Aachen geplant, fiel aufgrund der aktuellen Gegebenheiten aus. Er nimmt außerdem an der jährlichen Gewerbesteuerdienstbesprechung im Finanzministerium LSA teil, auch wenn diese im November 2020 ebenfalls nicht vor Ort stattgefunden hat.

Zimmermann